

Auszug aus der Satzung des Vereins¹

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Jeder, der diese Satzung anerkennt, kann Mitglied des Vereins werden. Die Mitgliedschaft ist durch einen eigenhändig zu unterzeichnenden Aufnahmeantrag beim Geschäftsführenden Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen bedarf der Aufnahmeantrag der schriftlichen Zustimmung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters.

(2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Geschäftsführende Vorstand. Lehnt dieser einen Aufnahmeantrag ab, so ist die Ablehnung dem Antragsteller gegenüber schriftlich zu begründen. Der Antragsteller kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Ablehnungsbescheides den Ältestenausschuß anrufen, der nach Anhörung beider Parteien endgültig entscheidet.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Kündigung
- b) durch Tod
- c) durch Ausschluss aus dem Verein

(2) Die Kündigung kann durch schriftliche Erklärung des Mitgliedes unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen nur zum 30. Juni oder 31. Dezember eines jeden Jahres erfolgen.

(3) Der Tod eines Mitgliedes bewirkt dessen sofortiges Ausscheiden. Eine Übertragung der Mitgliedschaft auf andere Personen oder durch letztwillige Verfügung ist nicht zulässig.

(4) Bei Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes (z. B. grober Verstoß gegen diese Satzung, gegen Ansehen und Zweck des Vereins) oder bei Beitragsrückstand von mehr als drei Monaten trotz schriftlicher Zahlungsaufforderung kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung über den Ausschluss trifft der Geschäftsführende Vorstand. Er hat die Entscheidung dem Mitglied schriftlich bekanntzugeben und sie zu begründen. Gegen die Entscheidung des Geschäftsführenden Vorstandes kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe Berufung beim Ältestenausschuß eingelegt werden. Dieser entscheidet nach Anhörung beider Parteien endgültig. Während des Verfahrens ruhen die Rechte des Mitgliedes.

(5) Mit der Kündigung oder dem Ausschluss erlöschen alle Mitgliederrechte und –pflichten, ausgenommen die Verpflichtung zur Zahlung rückständiger Geldleistungen. Die gesamte Vereinssatzung kann im TSV-Büro eingesehen werden.

¹ Die gesamte Vereinssatzung kann im TSV-Büro eingesehen werden.